Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/688

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitspolizeilicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

— Drucksache IV/635 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Flitz (Wilhelmshaven)

Die Bundesregierung hat dem Bundestag den obengenannten Vorschlag mit Datum vom 15. September 1962 zugeleitet. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat entsprechend dem Beschluß des Bundestages vom 25. Juni 1959 — Drucksache 1187 — den Vorschlag dem Ausschuß für Gesundheitswesen (federführend), dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Außenhandelsausschuß (mitberatend) überwiesen.

Der vorliegende Kommissionsentwurf wurde zwischenzeitlich von dem Sonderausschuß „Landwirtschaft" des Rates einer Arbeitsgruppe von Agrar- und Veterinärsachverständigen zur Prüfung überwiesen. Diese Gruppe trat zweimal, nämlich am 5./6. September sowie am 3./4. Oktober 1962, in Brüssel zusammen. Auf Grund der Beratungen wurde unter anderem folgende Neufassung des Artikels 5 angenommen:

„Artikel 5

(1) Unbeschadet der sich aus Artikel 4, Absatz 3, Unterabsatz 2, Satz 2 ergebenden Befugnis kann ein Mitgliedstaat untersagen, frisches Fleisch in seinem Gebiet in den Verkehr zu bringen, wenn dieses

a) sich bei der im Bestimmungsland durchgeführten Fleischuntersuchung als genußuntauglich erweist oder

b) die Vorschriften des Artikels 3 nicht beachtet worden sind.

In den Entscheidungen nach Satz 1 muß auf Antrag des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten die Rückbeförderung zugelassen werden, sofern ihr nicht gesundheitspolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

(2) Die gemäß Absatz 1 getroffenen Entscheidungen der zuständigen Behörde sind dem Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigten auf Antrag unverzüglich unter Angabe der Gründe und unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen, aus der dieser entnehmen kann, welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe das geltende Recht vorsieht und in welcher Form und innerhalb welcher Frist sie eingelegt werden müssen.

Beruhen die gemäß Absatz 1 getroffenen Entscheidungen auf der Feststellung einer ansteckenden Krankheit, einer gesundheitsgefährdenden Abweichung oder einem schweren Verstoß gegen die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie, sind sie unverzüglich auch der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes mitzuteilen."

Diese Neufassung war auch bereits Beratungsgrundlage der mitberatenden Ausschüsse.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Entwurf in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1962 beraten und sich der Stellungnahme des Innenausschusses des Bundesrates angeschlossen, die folgenden Wortlaut hat:

„Der Bundesrat teilt die von der Bundesregierung vertretene Auffassung, daß die Angleichung veterinärrechtlicher Vorschriften, welche unter die von

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Artikel 36 des Vertrages erfaßten besonderen Schutzbestimmungen fallen, nur nach den allgemeinen Regeln über die Rechtsangleichung (Artikel 100 des Vertrages) vorgenommen werden kann."

Der Außenhandelsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1962 beraten und sich diesem Votum angeschlossen.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat sich ebenfalls am 25. Oktober 1962 mit der Vorlage befaßt. Der Ausschuß anerkennt die Notwendigkeit, im Rahmen des Gemeinsamen Marktes die nationalen Vorschriften über gesundheitspolizeiliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zu harmonisieren. Dabei hat der Ausschuß mit Zustimmung zur Kenntnis genommen, daß das innerdeutsche Recht im wesentlichen übernommen wurde, in der Richtlinie sogar noch Verschärfungen der Schutzvorschriften auf bestimmten Gebieten vorgesehen sind.

Der Ausschuß teilt die von der Bundesregierung vertretene Auffassung, daß die Angleichung fleischbeschaurechtlicher Vorschriften, die unter die in Artikel 36 des EWG-Vertrages aufgeführten Schutzbestimmungen fallen, nur nach den allgemeinen Regeln über die Rechtsangleichung gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrages vorgenommen werden kann. Damit wird gewährleistet, daß auch in der Endphase der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Harmonisierung nur auf Grund einstimmiger Beschlüsse des Rates erfolgen darf. Wegen der Wichtigkeit der gesundheitspolizeilichen Maßnahmen wäre eine Harmonisierung entsprechend den Bestimmungen, die die Durchführung einer gemeinsamen Agrarpolitik betreffen (Artikel 43 EWG), nicht ausreichend.

Des weiteren stimmt der Ausschuß den Änderungsvorschlägen der Bundesregierung zu Artikel 6 zu, die darin bestehen, daß, von gewissen Ausnahmen abgesehen, nur ganze Tierkörper in ihr Gebiet verbracht werden dürfen. Würde man es nämlich bei der bestehenden Fassung belassen, dann wären die Mitglieder in ihrer Möglichkeit beschränkt, das Verbringen bestimmter Teile eines Tierkörpers in ihr Gebiet zu verhindern. Das wäre gesundheitspolizeilich bedenklich, weil die Richtlinie hinsichtlich solcher Teilstücke noch keine befriedigende Regelung der hygienischen Voraussetzungen enthält.

Bonn, den 25. Oktober 1962

Frau Dr. Flitz (Wilhelmshaven)
Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitspolizeilicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch — Drucksache IV/635 — wird in der geänderten Fassung zur Kenntnis genommen.

2. Der Bundestag teilt die von der Bundesregierung vertretene Auffassung, daß die Angleichung fleischbeschaurechtlicher Vorschriften, die unter die in Artikel 36 des EWG-Vertrages aufgeführten Schutzbestimmungen fallen, nur nach den allgemeinen Regeln über die Rechtsangleichung gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrages vorgenommen werden kann.

3. Der Bundestag billigt die von dem Vertreter der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen der vorliegenden Richtlinien, insbesondere auch im Hinblick auf die Teilstückregelung.

Bonn, den 25. Oktober 1962

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Hamm — Vorsitzender
Frau Dr. Flitz (Wilhelmshaven) — Berichterstatterin

angenommen in der 44. Plenarsitzung am 26. Oktober 1962